

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 57/58 (1911)
Heft: 3

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pläne sind in einer Mappe einzuliefern, solche auf Chassis oder in Rahmen werden nicht angenommen. Das Programm ist nebst Lageplan und photographischer Ansicht des Bauplatzes zu beziehen von der „Direction des Travaux publics, Hôtel communal“ in La Chaux-de-Fonds.

Literatur.

Die Grundzüge des zürcherischen Quartierplan-Verfahrens von Dr. jur. *Emil Fehr*, Sekretär der Baudirektion des Kantons Zürich. Heft 3 der „Beiträge zur schweiz. Verwaltungskunde“. Zürich 1910, Verlag Art. Institut Orell Füssli. Preis geh. 1 Fr., kart. Fr. 1,30.

Das vorliegende Büchlein kennzeichnet sich als eine praktische Einführung in das Quartierplan-Verfahren, wie es im zürcherischen Baugesetz vom 23. April 1893 und in der regierungsrätlichen Quartierplan-Verordnung vom 24. Februar 1894 niedergelegt ist. Was ihm ganz besonders Wert verleiht, ist die Person des Verfassers, der wie kaum ein anderer mit der Materie vertraut ist, da er seit Jahren alle bezüglichen Rekursangelegenheiten letztinstanzlich zu Händen des Regierungsrates bearbeitet. Mancher wird vielleicht sich wundern, wenn wir dieses Werklein nachdrücklich zum Studium empfehlen; handelt es doch von den Gesetzes-Paragraphen, unter denen so manche bedenkliche städtebauliche Sünden begangen worden sind. Gerade deshalb empfehlen wir die Schrift, denn Dr. Fehr zeigt darin, von welcher fortschrittlichen Gesinnung unsere oberste Rekursbehörde erfüllt ist, wie sie mit Erfolg sich bemüht, durch sinngemässe Auslegung der oft harten Gesetzesbestimmungen eine vernunftgemässe und ästhetische Planung zu ermöglichen und wie die praktische Durchführung auf Grund des Quartierplan-Verfahrens sich vollzieht. Eingestreut in die Erläuterungen finden sich allerlei praktische Winke und Hinweise auf gute Lösungsmöglichkeiten und dadurch wird die an sich trockene Materie von einem frischen Geist belebt, von dem wir bei kommunalen Behörden gelegentlich gerne etwas mehr verspüren möchten und zwar im Interesse der Allgemeinheit wie der Bauenden! Für seine verdienstliche Arbeit sei Herrn Dr. Fehr auch an dieser Stelle bestens gedankt; möge sie von Erfolge gekrönt sein! Alle Architekten, Ingenieure und Geometer, die sich mit Bearbeitung von Quartierplänen befassen, werden die Schrift mit grossem Gewinn lesen und stets benützen.

C. J.

Schweizerisches Adressbuch für das Baugewerbe und den Hochbau, Ingenieur- und Maschinenwesen, sowie Kunstgewerbe nebst Bezugsquellenangaben für alle einschlagenden Berufe. Siebente Auflage 1910/11. Verlag von Edm. Sandoz in Neuenburg.

Das in den Kreisen des schweizerischen Baugewerbes und der schweizerischen Technikerschaft weit verbreitete Adressbuch ist in neuer Auflage soeben erschienen. Die bekannte Einteilung, die sich bewährt hat und die Benutzung des Nachschlagebuches sehr erleichtert, ist beibehalten worden. Es wird die neue Auflage in den Kreisen, für die das Buch bestimmt ist, begrüsst werden. Wenn wir dem Verleger für die nächste Auflage einen Wunsch aussprechen möchten, wäre es der nach einer gründlichen Revision der Namensverzeichnisse für die einzelnen Berufsklassen, in denen vielfache Aenderungen nachzutragen wären.

Eingegangene literarische Neuigkeiten; Besprechung vorbehalten.

Zu beziehen durch *Rascher & Co.*, Rathausquai 20, Zürich.

Eisenbetondecken, Eisensteindecken und Kunststeinstufen. Bestimmungen und Rechnungsverfahren nebst Zahlentafeln, zahlreichen Berechnungsbeispielen und Belastungsangaben. Zusammengefasst und berechnet von *Carl Weidmann*, Stadtbauingenieur bei der Baupolizeiverwaltung Stettin. Mit 40 Textfiguren und einer Tafel. Berlin 1910, Verlag von Julius Springer. Preis geb. M. 2,80.

Die Garantie-Probeheizung bei Wasser- und Dampfheizanlagen einschliesslich Berechnung der notwendigen Luftzirkulationsquerschnitte bei Heizkörperverkleidungen. Von *Hermann Recknagel*, Dipl.-Ing. Mit 3 in den Text gedruckten Abbildungen. München und Berlin 1910, Druck und Verlag von R. Oldenbourg. Preis geh. 75 Pfg.

Altgermanische Monumentalkunst. Von *Willy Pastor*. Mit 26 Tafeln von *Emma Pastor*. Leipzig 1910, Verlag Fritz Eckardt. Preis geb. 2 M.

Redaktion: A. JEGHER, CARL JEGHER.
Dianastrasse Nr. 5, Zürich II.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Formular D.

Nachdruck verboten.

Normalien für die Ausführung von Bauarbeiten.

Aufgestellt im Einvernehmen mit Behörden und mit dem Schweiz. Baumeisterverbände.

Architekturbureau von: Bauobjekt:
..... Unternehmer:

Vertrag

über

Zwischen

als **Bauherr**, vertreten durch
und

als **Unternehmer** ist, vorbehaltlich der schriftlichen Genehmigung durch den Bauherrn, ein **Bauvertrag** abgeschlossen worden mit folgenden Bestimmungen:

Art. 1.

Der Bauherr übergibt und der Unternehmer übernimmt die oben bezeichneten Arbeiten nach Massgabe dieses Vertrages und der folgenden Grundlagen:

a) der beim Vertragsabschlusse vorgelegten Pläne:

.....
und des Vorausmasses;

b) der Uebernahmsofferte des Unternehmers vom

c) der „Allgemeinen Bedingungen“ der vom Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein aufgestellten Normalien für die Ausführung von Bauarbeiten;

d) der „Speziellen Bedingungen“ für

Art. 2.

Für die Ausführung der Arbeiten gelten folgende Fristen:

Art. 3.

Bei Ueberschreitung der Vollendungsfristen bzw. Nichtbefolgung der Vorschriften von Art. 2 werden dem Unternehmer im Sinne der „Allgemeinen Bedingungen“ folgende Beträge als Konventionalstrafe abgezogen:

Art. 4.

Der Unternehmer leistet folgende Sicherheit:

Art. 5.

Also übereingekommen und fach ausgefertigt.

....., den 19.....

In Vertretung des Bauherrn:

Die Bauleitung

Der Unternehmer:

Genehmigt, der Bauherr:

Genehmigt von der Delegierten-Versammlung des S. I.- & A.-V.
vom 11. Dezember 1910 in Aarau.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Formular E.

Nachdruck verboten.

Normalien für die Ausführung von Bauarbeiten.

Aufgestellt im Einvernehmen mit Behörden und mit dem Schweiz. Baumeisterverbände.

Allgemeine Bedingungen

für die Ausführung von Hochbauarbeiten.

Art. 1. Bauleitung und Bauführer.

Ausarbeitung der Pläne, Leitung und Abrechnung der Arbeiten unterstehen der im Vertrage bezeichneten Bauleitung. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Anordnungen der Bauleitung nach Massgabe des Gesetzes und der Vertragsbestimmungen nachzukommen.

Alle Aufträge, welche die Bauleitung erteilt, erfolgen für Rechnung des Bauherrn.